



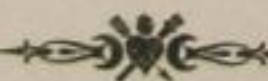
Geschichtsblätter

des

Deutschen Hugenotten-Vereins.



Zehnt III, Heft 7 u. 8.



Magdeburg.

Verlag der Heinrichshofen'schen Buchhandlung.

1894.

Geschichtsblätter

des

Deutschen Hugenotten-Vereins.

Zehnt III, Heft 7 u. 8.



Magdeburg.

Verlag der Heinrichshofen'schen Buchhandlung.

1894.

Geschichtsblätter

Deutscher Hugenotten-Verein

Neuer III. Jahrgang

Magdeburg

Verlag des Hugenotten-Vereins

1874

Die französische Kolonie in Bückeburg.

Wann zuerst **Hugenotten** nach Bückeburg gekommen sind, ist nicht genau mehr festzustellen. Schon im Jahre 1677 wird ein Landhauptmann **de Malespin** als Mitglied der reformirten Gemeinde genannt, und im Jahre 1685 kommt ein **Lakai Lapierre** als gestorben im reformirten Todtenverzeichnisse der Stadt vor.

Aber die Anfänge **der französischen Kolonie** reichen schwerlich weiter als bis in das Jahr 1691 zurück, in welchem der reformirte Graf **Friedrich Christian** von Schaumburg-Lippe den Pastor der Refugié-Gemeinde zu Erlangen, **Pierre Crégut**, als „Hofprediger“ nach Bückeburg berief und der nach Bückeburg gekommenen französischen Flüchtlings-Gemeinde an die Spitze stellte.

Pierre Crégut, aus einer angesehenen Gelehrten- und Theologenfamilie im südlichen Frankreich, ein selbst von seinen Feinden hochgeachteter Theologe und Gelehrter, war zu la Bastide de Virac 1668—69, dann zu Lagorce 1669—70, darauf zu **Annonai** im Vivarais, Languedoc, 15 Jahre hindurch Pastor einer reformirten Gemeinde. Er wurde durch das Gericht zu Toulouse zum Tode verurtheilt, weil er ein paar „Relapsen“, d. h. solche Reformirte, die durch die Dragoner **Ludwigs XIV.** zum Papstthum „bekehrt“ worden waren, nach öffentlicher Kirchenbusse wieder zum Abendmahle zugelassen hatte. Nach 11 Monaten Gefängniss nur mit genauer Noth, „wie durch ein Wunder Gottes“, dem Tode entkommen, oder vielmehr weggeschickt, weil die protestantischen Frauen einiger Parlamentsräthe durch seine Standhaftigkeit in ihrem Neukatholicismus schwankend zu werden drohten, entfloh er mit den recht bedeutenden Gütern, die ihm **Lucrece de Sautel**, eine Ehefrau, zugebracht hatte, nach der Schweiz. Dort wurde er für etwa anderthalb Jahre Pastor einer Fremden-gemeinde zu

Morges, bis er 30—40 Hugenottenfamilien, vielleicht eben dieselben, die er zu Morges pastorirt hatte, nach Christian-**Erlangen** führte. Dasselbst machte er als einer der Pastoren der französischen Gemeinde sich hochgeehrt, sowohl wegen der Reinheit seiner Lehre und seiner erbaulichen Predigten, als auch wegen seines Fleisses in der persönlichen Seelsorge, die er mit Einsicht und Unermüdlichkeit übte. „Nur mit grossem Bedauern“ sah ihn die Erlanger Gemeinde aus ihrer Mitte scheiden.

Wo und wann ihn der Lippische **Graf Friedrich Christian** zuerst kennen gelernt hatte, ist nicht mehr festzustellen. Der Graf, ein gelehrter Herr, mit seinen Interessen über die engen Bückeburger Verhältnisse hinausstrebend, viel auf Reisen, mochte auch mit dem trefflichen Hugenottenpastor zusammengetroffen sein. Jedenfalls hatte er von diesem einen solchen Eindruck empfangen, dass er ihm bis zu seinem Ende das höchste Vertrauen bewahrt hat. „**Ihm allein**“ überliess er deshalb auch die Leitung der in Bückeburg zu gründenden Kolonie. Am 7. Juni 1691 erbat sich **Crégut** von dem Erlanger Presbyterium Urlaub für eine Reise zu dem Grafen von Schaumburg-Lippe. Dann aber, am 31. Januar 1692, ersuchte er, ihn definitiv zu entlassen, damit die Hoffnung der Erlanger vereitelnd, dass er doch noch zu ihnen zurückkehren würde. Er trat, jetzt etwa fünfundvierzigjährig, in eine Arbeit ein, die alle seine Manneskraft in Anspruch nahm und ihm Sorgen und Enttäuschungen genug bereiten sollte, in der er aber fest und unbeweglich mit echter Christentreue ausgeharrt hat bis an sein Ende.

Ja gleich im Anfange seiner Wirksamkeit in Bückeburg wurde er in eine **Streitigkeit** verwickelt, die wenig Erquickliches für ihn haben mochte, in einen Streit um **Stolgebühren**.

Das lutherische Ministerium hatte am 30. Januar 1693 in einer lateinisch geschriebenen Eingabe bei der gräflichen Kanzlei den Beweis liefern wollen, wie die **Parochialrechte** es mit sich brächten, dass keine Ministerialverrichtungen anders als von dem zuständigen luth. Prediger in seinem Pfarrgebiet ausgeübt werden

dürften und dass es deshalb auch keinem Anderen gestattet sein könne, dies zu thun, ausser mit Erlaubniss des „ordentlichen“ Pfarrers. Es ging dabei auf den westfälischen Frieden zurück, nach welchem „ein reformirter Landesherr Einkünfte, Pensionen und Stipendien lutherischer Kirchen und Schulen diesen nicht nehmen und den Geistlichen seiner Religion nicht zuwenden dürfe“. Es suchte nachzuweisen, dass die lutherische Geistlichkeit von Reformirten, insonderheit bei Begräbnissen, bisher wirklich Stolgebühren empfangen habe. Ebenfalls in lateinischer Sprache und mit einer langen Reihe von Beilagen versehen, wurde dann aber Crégut's Antwort am 13. Juli 1693 der Kanzlei überreicht. Diese Verzögerung hatte lediglich darin ihren Grund, dass die Beschaffung der beizubringenden Dokumente nicht so rasch bewerkstelligt werden konnte, insonderheit auch solcher Schriftstücke nicht, in welchen dargethan wurde, dass, unbeschadet der Parochialrechte der lutherischen Geistlichen auf ihre eigenen Glaubensgenossen, doch in den verschiedensten Kirchengebieten die **Reformirten**, als einer anderen Confession zugethan, dem Parochialzwange der Lutheraner nicht unterworfen seien. Pfarrzwang werde lediglich durch gleiches Bekenntniss begründet: Genossen eines fremden Bekenntnisses gehörten nicht in das Gebiet des lutherischen Pfarrers, auch wenn sie räumlich in diesem wohnten, und könnten deshalb auch nicht verpflichtet sein, ihm Stolgebühren zu zahlen. Diese habe er nur von seinen **eigenen** Glaubensgenossen zu fordern, eben deshalb aber können die Bestimmungen des westfälischen Friedens hier denn auch keine Anwendung erleiden. Auch rede der betreffende Artikel des Friedensinstrumentes nur davon, dass **künftig**, d. h. nach Abschluss des Friedens, also nach dem J. 1648, den Geistlichen der einen Confession ihre Einkünfte nicht durch einen Landesherrn, der einer anderen Confession angehöre, entzogen werden dürften: die reformirte Gemeinde in Bückeburg sei aber schon 1636, also **vor dem Abschlusse des Friedens**, gegründet und mit **eigenen Parochialrechten** ausgerüstet worden. Auch wurde amtlich von Crégut der Beweis erbracht, dass auch bisher keine Gebühren von den

Reformirten an die luth. Geistlichkeit gezahlt worden seien. Und diese Antwort wurde am 24. Juli 1693 denn auch dem luth. Stadtministerium durch die gräfliche Kanzlei übermittelt. Die „Vorläufige Verordnung“ welche der Graf am 21. November 1692 erlassen, blieb nun in Kraft. Und danach hatten sich die Verhältnisse der beiden Confessionen in der Grafschaft friedlich zu regeln.

Um nun aber seinen neuen Unterthanen eine rechtliche Grundlage kirchlicher und bürgerlicher **Selbstständigkeit** zu geben, erliess der Graf das **Gnaden-Edikt** vom 24. December 1692. Es sichert den **Hugenotten öffentliche Gottesverehrung** zu. Sie sollen **die reformirte Religion der Kirche von Frankreich** in seinem Lande ausüben, einen **eigenen Todtenhof** anlegen und auf diesem (!) **eine Kirche** bauen, sowie auf demselben ihre Todten beerdigen, ohne an Fremde Gebühren zu zahlen oder Jemand weiter zu fragen, und zwar mit dem Zusatze, dass an beiden, an der Kirche, wie an dem Begräbnissplatze, auch die **deutschen Reformirten** der Stadt Antheil haben sollten: ein Zeichen, dass der Graf von der natürlichen Zusammengehörigkeit beider Gemeinden ausging. Einen Pastor brauchten sie nicht zu besolden, denn sie könnten sich der Dienste seines Hofpredigers bedienen. Dazu kam dann die volle Unabhängigkeit von der übrigen Bevölkerung der Stadt in bürgerlicher Hinsicht. **Zehn Jahre** sollen sie von allen staatlichen und städtischen Lasten **befreit** sein, welchen Namen diese auch haben mögen, sonst aber den eingeborenen Bewohnern der Stadt gleich geachtet werden und Handel und bürgerliche Gewerbe gleich diesen treiben dürfen, ohne weitere Erlaubniss nöthig zu haben. Hinsichtlich des Gerichtsstandes sollen sie, auch wenn sie eine Sache mit Eingeborenen hätten, unmittelbar unter ihm selbst und seiner Kanzlei stehen und von den Untergerichten des Landes nicht abgeurtheilt werden können. Die Kanzlei bildet für sie „**die erste Instanz**“, mögen sie Kläger oder Verklagte sein. Dazu kam, dass von dem Almosen des Grafen den Hugenotten für die nächsten sieben Jahre jährlich 100 Thaler ausgesetzt werden, zahlbar zu Händen **Créguts** zur Förderung des Ge-

werbfleisses unter den Kolonisten, wie überhaupt zur Unterstützung Bedürftiger.

Nur eins fehlte, die **Kirche**. In den Acten der Magdeburger französischen Colonie befindet sich unter dem **18. Sept. 1695** das Bittschreiben um Hülfe seitens der auswärtigen Brüder. Es ist untz. von Crégut, Joh. Valentin Niesig, Past. ecclesiae ref. Germ. ejusdemque scholae Rector; J. Chenat, diacre; Merlat, Proviseur de la Maison des orphelins, und Reymondon. Man klagt über die betrübte Zeit, in der das Geld mangelt zur Vollendung des schon angefangenen Baues. Auch thue Erwerbung eines **Kirchhofs** noth, da die Lutheraner Bestattung reformirter Todten nur gegen sehr beträchtliche Stolgebühren genehmigen. Es kam wohl wenig Geld ein. Und man genügte sich an einer schlichten Capelle.

Doch nahm der Graf sich seiner hugenottischen Schützlinge landesväterlich an, so dass schon 1695 Crégut nach Mägdeburg schreiben konnte: Die Manufacturen blühen auf: jeder findet seinen Lebensunterhalt. Durch Verordnung vom 22. Januar 1697 bestimmte er, dass die Reformirten auch in allen sonst der Befugniss des Consistoriums unterworfenen Angelegenheiten, wie Dispensations- und Ehesachen u. dgl. m., auch wenn es sich dabei um Lutheraner und Reformirte handle, der Competenz des Consistoriums entzogen und der der Kanzlei unterstellt werden sollten, da in der lutherischen Kirchenbehörde kein Vertreter der Reformirten sitze. So lange sollte diese Verordnung in Gültigkeit bleiben, bis er auch für die **Reformirten** eine oberste Kirchenbehörde (un sénat Ecclésiastique) werde gegründet haben. Als im Jahre **1703** die den Hugenotten bewilligte **Steuerfreiheit** abgelaufen war, verlängerte er diese durch ein Dekret von Venedig aus auf **weitere zehn Jahre**, und liess am 18. Februar 1704, nachdem die von den Refugiés erbaute **Kirche** fertig geworden war, durch seine Staatsbehörde verfügen, dass „der Tempel“, nebst dem jetzt schon längst in Gebrauch genommenen Kirchhof, von Abgaben frei sein und dass den beiden reformirten Gemeinden, der deutschen wie der französischen, **freier öffentlicher** Gottesdienst „bei Tag und bei Nacht“ zustehen solle, ohne dass sie Erlaubniss dazu einzuholen

oder Gebühren zu zahlen hätten. Auch solle das mittlerweile in Gebrauch genommene **Pfarrhaus der Franzosen** der vollen Abgabefreiheit geniessen, eine Verordnung, die er durch eigenhändiges Schreiben, d. d. Prag am 1. März 1704, bestätigte. Gleichfalls von Prag aus verordnete er unter dem 12. Juni 1705, dass auch in Zukunft der dritte Theil seines gewöhnlich zu zahlenden Almosens von der Rentkammer in Crégut's Hände gelegt werden solle, um davon die Armen der Gemeinde zu unterstützen, von den etwaigen Ueberschüssen aber einen **Armenfonds** zu bilden. Und unter dem gleichen Datum schenkte er der Gemeinde eine am Schlossbache gelegene und auf seinen Befehl neu ausgebaute **Walke- und Lohmühle** (in den Acten bald le Foulon, bald la Tannerie genannt), damit diese von den Franzosen bei ihren Gewerbebetrieben gebraucht werden möge. Endlich aber erliess er am **27. August 1711** von Wolfenbüttel aus ein neues Edikt, in welchem er die den Refugiés verliehenen Rechte und Freiheiten nicht nur noch einmal zusammenfassend wiederholte, sondern sie auch in manchen Stücken noch näher bestimmte und erweiterte.

In diesem Edikt, das später als das **Fundamentalgesetz** der Hugenotten in Bückeburg betrachtet wurde, spricht der Graf auch aus, was in dem vom 24. December 1692 noch nicht zugestanden war, dass die reformirten Franzosen in seinem Lande auch nach der **Kirchenordnung der reformirten Kirche Frankreichs** ihr Gemeindeleben sollten einrichten dürfen, indem sie ein Presbyterium („Consistoire“) errichteten und in den Synodalverband der reformirten Kirchen in den braunschweigisch-lüneburgischen Landen, d. h. der **niedersächsischen Konföderation**, einträten. Letztere war auf einer Synode in Hameln im Jahre 1703 gegründet worden, bei welcher, mit Erlaubniss des Grafen, auch Abgeordnete der **beiden** reformirten Kirchen zu Bückeburg Theil genommen hatten. Jetzt aber gab Friedrich Christian auch dieser Einrichtung, soweit sie sein Land anging, eine gesetzliche Grundlage und verhiess zugleich, wenn die Synode etwa in Bückeburg sollte abgehalten werden, dann auch seinerseits einen Kom-

missar schicken zu wollen, der ihn auf der Zusammenkunft vertreten solle. Bestätigt wird hier noch einmal der freie, auch steuerfreie Besitz und Gebrauch von Todtenhof, Kirche und Pfarrhaus: sie sollen, wie sie es wollen, ohne Jemand zu fragen, sich **beim Schall der Glocken** in ihrer Kirche versammeln und dort jede Art von religiösen Uebungen nach den Vorschriften ihrer Religion vornehmen dürfen, und zwar beide Gemeinden, die deutsche jedoch so, dass sie sich wegen der Zeit nach der Bestimmung der französischen zu richten hat, weil von dieser die Kirche gebaut worden ist. In allen Rechten werden die Fremdlinge den Eingeborenen gleichgestellt und zu diesem Ende „durch gegenwärtiges Dekretum kräftigstermassen naturalisirt“. Namentlich aber wird ihnen auch hier wieder **Gewerbefreiheit** in vollem Masse zugesprochen, ohne dass sie gezwungen sein sollen, das Bürgerrecht zu gewinnen oder in eine Zunft sich aufnehmen zu lassen, eine Bestimmung, welche darauf hindeutet, dass auch hier dies Verlangen von Seiten des Magistrats und der Einwohnerschaft der Stadt an die Hugenotten gestellt worden ist. Auch wegen der Walke- und Lohmühle und „des dazu gehörigen Gebäudes und kleinen Gartens“ sollen sie von allen Contributionen und sonstigen Gebühren und Belästigungen frei sein, und alle diese Gnaden sollen nicht bloss den gegenwärtig im Lande weilenden Franzosen, sondern auch ihren Kindern und allen Reformirten aus Frankreich, welche „noch das Land zu bewohnen kommen werden, zugleich mit ertheilt sein“. Ausgesprochen aber wird gleich im Eingange dieses Edikts, dass der Graf „mit dem getreuen und gehorsamen Wohlverhalten der obgedachten reformirten Franzosen gar wohl zufrieden sei“, und dass dies Edikt „ewig und unwiderruflich“ sein soll.

Nun aber galt es, für Alles und Jedes in der Gemeinschaft die allerersten Grundlagen zu legen. Und wie geringfügig waren die Mittel! **Crégut** schildert die opfergewohnten frommen Bückeburger Hugenotten in einem Schreiben an den Grafen aus dem Jahre 1715 als **durchaus unvermögend**, wie deren geringfügiges Sonntagsalmosen dies schon genugsam beweise. Und

angesichts der noch erhaltenen Aufzeichnungen über den Betrag des letzteren, sowie auch anderer Notizen des Rechnungsbuches kann an der Richtigkeit dieser Angabe nicht gezweifelt werden. Auch ist das langsame Fortschreiten des schon im Jahre 1693 begonnenen **Kirchenbaues** dafür wohl ein deutlicher Beweis. Erst im Jahre 1704 konnte die Einweihung des Gebäudes stattfinden, obwohl die Kosten des Baues keineswegs hoch waren. Nach einer Rechnungsablage von **Crécut's** Hand aus dem Jahre 1699 betragen sie bis dahin kaum 1000 Thlr., wie denn überhaupt das Gebäude bald als nur nothdürftig hergerichtet sich erwies und, als nur für Leichenfeierlichkeiten und Nebengottesdienste bestimmt, auch nur einen geringen Umfang hatte. Doch aber diese lange Zeit der Ausführung! Und die Sorge dafür war am Ende noch gering im Vergleich zu dem, was sonst noch erforderlich war. Die nach Bückeburg gekommenen Flüchtlinge waren **durchweg Handwerker und sonstige Arbeitsleute**, Gerber und Handschuhmacher, Tuchweber und Strumpfwirker in Wolle und Seide, ein Gewerbe, dass ja erst durch die Franzosen in Deutschland eingeführt worden ist, Hutmacher, Färber, Goldarbeiter, Uhrmacher. Auch ein Gärtner kommt vor, **Jacques Garlin** aus Clermont en Picardie, der als Hofgärtner Sr. hohen Excellenz des Grafen angeführt wird. Und für sie Alle musste das Nöthige beschafft werden, um nur erst einmal beginnen zu können, Handwerkszeug und Rohmaterial, vor allen Dingen aber auch ein Unterkommen, wo sie wohnen und ihr Gewerbe treiben könnten.

Mit besonderer Sorgfalt ist das Kirchenbuch der französischen Kolonie in Bückeburg (1693—11./9. 1735) geführt worden. Wir theilen die Namen der ersten 35 Jahrgänge mit.

1) **Audra** (auch Audras geschrieben), Durand, Tuchhändler aus der Dauphiné, und dessen Ehefrau Marguérite Lebar.

2) **Berard**, Pierre, Weissgerber, aus Chabeul in der Dauphiné; Frau: Elisabeth Calme aus der Pfalz.

3) **Bert**, gen. **La Motte**, Jean Louis, Mützenmacher, Sohn des ehemaligen französischen Hauptmanns Jean Bert La Motte und der Jeanne Fauville aus Courselles-Chaussy im Messin;

Frau: Ester Elisabeth Nicolet, geb. zu Berlin, Tochter weil. David Nicolet's, Tischlers aus St. Ginier, Schweiz, und der Marie Ogaie aus Canton Bern.

4) **Bloquet**, Pierre, Wollfärber, aus der Picardie, † 10. August 1696.

5) **Boisselier**, Richard, Tapissieriehändler, † 23. October 1713.

6) **Bouillon**, Isaac, Handschuhmacher, Sohn des Gerbers Abel B. und der Elie Chacan aus Paray-Moinot in der Bourgogne; Frau: Jahel Faure, Tochter des Balth. F. und der Isabeau Peyronne Orpiere aus Orange.

7) **Bourget**, Charles, Hutmacher, aus Crocy in der Normandie, S. des weil. David B. und der Rachel Bourget; Frau: Françoise Sonnay, T. weil. Pierre Sonnay's und der Alix Jaquette aus Bernis im Languedoc.

8) **Chabanon**, Louis, Landchirurg, aus Mauvaisin im oberen Languedoc.

9) **Charrier**, Ysabeau, aus der Dauphiné, † 23. December 1694.

10) **Chenal**, Jean, Färber, aus Annonay; Frau: Marthe Perier aus Massiliargues im unteren Languedoc.

11) **Damien**, Louis, S. des Kaufmanns Jean D. und der Louise Emounet, aus Lusignan im Poitou; Frau: Susanne Derforterie, T. des weil. Abraham D. und der Marie Archabert aus Sedan.

12) **Durand**, Jean, S. des Pierre D. und der Jeanne Pommier aus Montagnac im Perigord; Frau: Marguérite Croze, T. des Isaac C. und der Susanne Favette aus Bedarieux im Languedoc.

13) **Deidier**, Antoine, Hutmacher, S. des weil. Antoine D. und der Magdalaine Roland aus Livroy en Dauphiné; Frau: Judith Maurice, T. des weil. Daniel M. und der Isabeau aus Lormarin en Provence.

14) **Didier**, Matthieu, Hutmacher, aus der Dauphiné; Frau: Sara Tourtel aus dem Vivarais en Languedoc.

15) **Dumas**, Jacques, Wollweber, S. des Kaufmanns Jean D. und der Jeanne Gout aus Vans im Languedoc; Frau: Sara Milaret, T. des Bürgers Jean M. und der Anne Vabres aus Privas en Vivarais;

16) **Escoty**, Etienne, aus Ville d'Aulas in den Sevennen; Frau: Isabeau Sausine, Wwe. des Jean Jaussard aus der Stadt Usez im Nieder-Languedoc.

17) **Garlin**, Jacques, Hofgärtner, S. d. Daniel Garlin und der Sara Bonnet aus Clermont en Picardie.

18) **Harenc** (Harent), Abraham, S. des Kaufmanns Pierre H. und der Susanne Mel; Frau: Priszille Harenc, T. des Kaufmanns Nicolas H. und der Anne Legay, beide aus Rouen.

19) **Langlois**, Jacques, Posamentier; Frau: Sara Dufoin.

20) **Lozel**, Samson; Frau: Marie Hugonin.

21) **Martin**, Daniel, Schlosser, aus Puy-Laurens; Frau: Anna Gervais.

22) **Maurin** (auch Morin geschrieben), Matthieu, S. des Jacques M. und der Antoinette Dubois, aus St. Julien en Dauphiné; Frau: Jeanne Bert, Tochter des Jean B. und der Jeanne Fauville (s. oben No. 3).

23) **Mercier**, Jacques, S. des Paul M. und der Antoinette Pesché, aus Caraman in Ober-Languedoc; Frau: Marguérite Rivière, T. des Pierre R. aus Vans in Nieder-Languedoc.

24) **Merlat**, Samuel, Kaufmann, S. von Elie M., Pastors und Prof. der Theologie zu Lausanne, und Marguérite Gerueureau aus der Xaintonge; Frau: Judith Goureau, Wwe. des Kaufmanns Théophile Brevillers aus der Bourgogne.

25) **Nicolas**, Pierre Daniel, Tuchmacher; Frau: Susanne Gout.

26) **Pantoustière**, Marguérite, aus St. Jean de Gardonnenche in den Sevennen, Wwe. des Pierre Longet aus La Roche in Savoyen.

27) **Pierre**, Jérémie, Lohgerber; Frau: Anne Boissellier; (P. wurde später Kirchenältester).

28) **Rabinet**, Jacob, Handschuhmacher, S. des Gaspard R., Procureur, und der Marie Roux, aus Cardaillas en Quercy; Frau: Susanne Feré, T. d. Nicolas F., Tapissieriehändlers, und Elisabeth de Mare aus Elbeuf in der Normandie.

29) **Reymondon**, Antoine, S. d. Meisters Girard R., früher kgl. Notars in La Planche, und der Gasparde de Sallées aus St. Fortunat en Languedoc; Frau: Jeanne Noyer, T. des

weil. Antoine N. und der geborenen de la Pimpié aus St. Vincent en Languedoc.

30) **Riveng**, Abraham, Färber; Frau Anne de Gabot.

31) **Rohannet**, Daniel; Frau: Jeanne Robert.

32) **Roussarie**, Jean, Weissgerber; Frau Anne Menard.

33) **Salin** (auch Salain), Antoine, Strumpfwirker; Frau: Magdelaine de Pardieu.

34) **Sonnay**, Jean, Strumpfwirker, S. des Pierre S. und der Alix Jaquette, aus Bernis en Languedoc; Frau: Anne Marguérite Micarieux, T. des Jean M. und der Anne Marguérite Thoëspay.

35) **Valette**, Jacques, Tüncher, aus Bedarieux im Languedoc; Frau: Jeanne Faucher aus Vans, Languedoc.

36) **Vernés**, Jacques, Strumpfwirker, S. des Jacob V., aus la Vialerie aux Ollieres im Kirchspiel St. Fortunat in Vivarais.

37) **Villaret**, Salomon, Strumpfwirker, S. des weil. Jacques V. und der Susanne Gervais, aus Ganges im Languedoc; Frau: Jeanne Aubanelle, T. von Jacques A. und Jeanne Chabotte aus Marsiliargues im Languedoc.

Zu den gleich im Anfange, d. h. im ersten Jahrzehnt bis zum Jahre 1700 nach Bückeberg gekommenen Kolonisten gehörten aus obigem Verzeichniss nur die Audras, Chenal, Damien, Didier, Durand, Garlin, Harent, Langlois, Martin, Merlat, Pierre, Reymondon, Riveng, Rohannet, Roussarie, Sonnay, Valette, Vernés und Villaret. Es starben jedoch von diesen bald gegen vier; und andere, wie die Reymondon, zogen auch bald wieder ab, der letztere nach Minden. Sonnay kam über Amsterdam, und von ihm liegt eine Correspondenz wegen seiner Herüberkunft mit Crégut vor, in der er sich nach den Lebensbedingungen in Bückeberg erkundigt.

Es ist natürlich, dass von den „eingeborenen“ Bewohnern der Stadt die **Ankömmlinge** nicht mit günstigen Augen betrachtet wurden. Man sah in ihnen die Concurrenten, welche der einheimischen Bevölkerung das auch ihr nicht sehr reichlich zugemessene Brot noch „vor dem Munde wegnehmen würden“. Die deutsch-reformirte Gemeinde war, wie Crégut am 18. September 1693 nach Magdeburg schreibt,

im Begriff gewesen, einzugehen. Auch mochte der leidige Streit der **lutherischen Geistlichkeit** um die Gebühren sich nicht bloss zwischen Kanzlei und dem Stadtministerium abgespielt haben, und die **Hugenotten** gehörten ja auch zu jenen Reformirten, von denen die Pastoren nicht immer das Beste reden mochten. Dazu kam die den Refugiés bewilligte Steuer- und Abgabefreiheit, ihre Befreiung von der Nothwendigkeit, das Bürger- und Meisterrecht zu gewinnen. Wenn man später dem Grafen **Albrecht Wolfgang** vorstellte, dass, wer die Vortheile der Stadt mitgeniessen wolle, auch ihre Lasten mittragen müsse, so mochte die gleiche Rede wohl auch jetzt schon oft genug gehört werden. Endlich dann auch das von der niedersächsischen Art so ganz verschiedene Wesen und Temperament dieser Fremdlinge aus den südlichen Provinzen Frankreichs. Kurz, die erbgessene Bürgerschaft zeigte sich keineswegs geneigt, den Kolonisten unter ihre, noch dazu wenig Raum bietenden Dächer aufzunehmen. Und wollte **Crégut** für seine Leute ein Unterkommen finden, dann sah er sich genöthigt, selbst Häuser zu erwerben, wie sie eben käuflich waren. Und in der That, Director der Kolonie, erwarb er für diese eine ganze Anzahl von Wohnungen, die zum grössten Theil bisher Eigenthümer hatten, welche **ausserhalb** Bückeburgs wohnten und deren Interesse darauf hinausging, ihre für sie wenig nutzbaren und wohl gar lästigen Grundstücke um guten Preis loszuschlagen, „pour y loger les François“, wie es im Protokollbuche heisst. So ein dem Pastor **Broger** zu Warbosen im Hannoverschen „und seiner Eheliebsten“ gehöriges Haus, das an der neuen Strasse gelegen war, um den Preis von 300 Thalern, die aber nicht gleich auf einem Brette erlegt werden konnten. Ein anderes Haus an der Langen Strasse, zwischen Jobst Bonorden und Amtsschreiber Windhorn gelegen, das sub hasta verkauft wurde. Ein drittes an der Wallpforte, das dem Königlich Schwedischen Oberförster **Meyer** zu Rumbeck gehört hatte. Und ein viertes in der Nähe des Waisenhauses liegendes Gebäude von dem Apotheker **Treckel** für den damals hohen Preis von 600 Thalern. Auch die Häuser, welche die Kolonisten **Antoine Salin** und **Jean**

Bert La Motte, beide Strumpfwirker, der Letztere von dem Pastor **Varenholt** zu Schlangen im Lippischen als dem Erben des ehemaligen Hofpredigers **Ludorff**, erstanden, zahlten diese nicht selbst, sondern Direktor **Crégut** musste für Aufbringung des Kaufpreises Sorge tragen, wie denn auch Quittungen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass u. a. auch dem **Bert La Motte** für Beschaffung von Rohstoff zum Betriebe seines Gewerbes nicht unbedeutende Summen „vorgeschossen“ worden sind. Dann verursachte auch die von dem Grafen der Kolonie geschenkte **Walke- und Lohmühle** wegen ihrer Instandhaltung immer neue Kosten; so, als einmal durch einen Wolkenbruch der Zugangsweg zu ihr fortgerissen worden war und durch Aufführung einer Mauer wieder hergestellt werden musste.

Da kann man sich denken, dass dem Hofprediger **Crégut** die Geldmittel oft genug fehlten, zumal, wie er auch einmal klagt, die vielen durchreisenden Glaubensgenossen, die namentlich „zwischen Holland und Brandenburg“ verkehrten“, auch gar oft die Unterstützung aus der ihm zur Verfügung stehenden Kasse in Anspruch nahmen. Wenn er deshalb von Herzen froh war, als im Jahre 1711 eine nicht unbedeutende Vermehrung der Einkünfte dieser Kasse sich ihm darbot, so ist auch das wohl begreiflich. Doch aber hätte diese ihm nun leicht die Gunst und das Vertrauen seines Landesherrn kosten können, wenn der Letztere weniger Rechtsgefühl gehabt hätte. Die Sache war folgende. Der Graf hatte das Gelübde gethan, 1500 Thaler an die Armen zu geben. Und als er nun dem Hofprediger **Crégut** davon gesagt, wohl auch seinen Rath über die beste Verwendung der Summe in Anspruch genommen hatte, da hatte ihn dieser auf seine arme Gemeinde hingewiesen: wenn er der französischen Kolonie das Geld zuwende, so werde es wohl angewandt und dadurch auch sein Gelübde am Besten erfüllt werden. Auch erfolgte dann wirklich d. d. **Wolfenbüttel**, den 27. August 1711, also an demselben Tage, an welchem der Graf die Privilegien der Kolonie erneuert und erweitert hatte, eine **Schenkungsurkunde** über die in Rede stehende Summe mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass diese „für die in **Bückerburg** befindliche

französische reformirte Kirche“ und zwar „zu geistlichen Dingen und vornehmlich zu solchen, welche zur Ehre Gottes gereichen, angewandt werden“ solle. Crégut legte nun das Geld so an, dass er es — und dies geschah mit Bewilligung des Grafen und unter Bestätigung durch die gräfliche Kanzlei — an verschiedene zahlungssichere Personen auslieh, u. a. an „die Republik Bremen“ und auch an das damals in Bückeburg bestehende Bankgeschäft der „Juden Isaak Heine, Hitzig und Leser“; die Zinsen aber des Kapitals wurden dann dem Zwecke der Stiftung gemäss hauptsächlich zur Unterstützung von Armen der Gemeinde verwendet, während die Summe selbst als ein dauernder Grundstock reservirt wurde. Crégut bezeugt, dass damit manche Noth gestillt worden sei. Nach Verlauf von vier Jahren wurde dann aber dem Grafen die Sache leid, und zwar, wie der Hofprediger in darüber aufgesetzten „Mémoires“ schreibt, weil er „durch die Papisten dagegen aufgehetzt worden sei“. Doch ist das Letztere wohl kaum nachweisbar und am Ende auch unwahrscheinlich genug. Der Graf befand sich damals allerdings im Oesterreichischen, wie die Akten ausweisen, in Wien, Prag, Eger, also in papistischen Landen. Indessen die Einflüsterungen, welche auf den Grafen hier bestimmenden Einfluss gewonnen hatten, setzen doch allzusehr eine genaue Kenntniss von Bückeburger Verhältnissen voraus, als dass man denken könnte, sie seien von jenen entfernten Gegenden ausgegangen. Und der Graf war doch auch nicht dazu angethan, den Partiegängern des Papstthums in Sachen, welche die Religion und Kirche betrafen, sein Ohr zu leihen. Dazu kommt, dass die Interessen, welche bei jenen Einflüsterungen im Spiele sein mussten, mit denen der päpstlichen Kirche nichts zu thun hatten, sondern ganz nur Bückeburgische waren. Man hatte dem Grafen zu verstehen gegeben, es sei ein Unrecht und entspreche auch seinem Gelübde nicht, die in Rede stehende Summe **bloss den Franzosen** zuzuwenden. Diese gebühre vielmehr **allen Armen** in seiner Grafschaft, ja ganz besonders doch denen **deutschen** Ursprungs. Man hatte ihm ferner den Hofprediger zu verdächtigen gesucht, als ob er das Geld nicht

stiftungsmässig für die Armen, sondern zur Vermehrung seiner eigenen und der Einkünfte seines deutschen Kollegen verwende. Und ganz besonders hatte man auch Beschuldigungen gegen die Mitglieder der **Kolonie** erhoben, als ob sie **arbeits-scheu** seien und nur von der Gnade des Grafen zu leben gedächten, ja, als ob sie mit gewissen Elementen der Bückeburger Einwohnerschaft konspirirten, welche **den Grafen um Land und Leute zu bringen gedächten**. So wenigstens geht es aus den vielfältigen Aktenstücken hervor, die über diese Angelegenheit vorliegen. Und es dürfte wohl kaum zweifelhaft sein, dass die betreffenden Einflüsterungen von einer, den Hugenotten nicht günstigen Partei in Bückeburg selbst ausgegangen sind. Diese konnte ja allein auch ein Interesse an der **Widerrufung der Schenkung** und an einer anderen Art der Vertheilung haben.

Dem Hofprediger **Crégut** aber bereitete das, was ihm anfangs wohl nicht geringe Freude gewesen war, jetzt nachträglich noch Arbeit und Unruhe genug. Unter dem 18. Februar 1715 erging von Wien aus ein Edikt des Grafen, welches, unter Anführung der oben genannten Beschuldigungen, die Schenkung widerrief und befahl, dass sofort die genannte Summe an die Kanzlei abgeliefert und unter die Armen des Landes vertheilt werde, und zwar **zur Hälfte an die Franzosen, zur Hälfte aber an die Deutschen**. Er als der Donator und „Prinzipal“, meinte der Graf, habe immer noch das Recht, über die Verwendung des Geldes zu bestimmen. Doch erklärte er sich auch damit einverstanden, dass darüber ein Rechtsgutachten einer unparteiischen **Juristenfakultät** eingeholt werde, wenn Crégut meine, dass ihm, dem Grafen, das Bestimmungsrecht hier nicht mehr zustehe. Und dieser Meinung war der Hofprediger denn allerdings. Auch zeigte er sich entschlossen, sie in aller Ehrerbietung zwar, aber doch mit aller Festigkeit geltend zu machen. In einem Schreiben, das er für seine Person an den Grafen richtet, und in einem anderen, längeren, das im Namen der Kolonie an Friedrich Christian abging, setzte er auseinander, dass es sich hier um eine rechtsgültig vollzogene „Schenkungen unter Lebenden“ handle,

nicht aber um eine letztwillige Verfügung, und dass eben deshalb diese **Schenkung** auch **unwiderruflich** sei. Da er, dem Winke des Grafen folgend, sofort ein Rechtsgutachten von der Fakultät zu **Frankfurt an der Oder** eingeholt hatte, als von einer Corporation, die aus Lutherischen und Reformirten zu gleichen Theilen zusammengesetzt sei und daher die Vermuthung der Unparteilichkeit für sich habe, und da das Urtheil dieser Fakultät **gegen den Grafen** ausgefallen war, so legte er der letztgenannten Zuschrift im Namen der Gemeinde dies Urtheil bei, und suchte dann auch die Beschuldigungen, die man gegen ihn und die Gemeinde erhoben, zu entkräften. Es sei, sagte er, durchaus unwahr, dass er die Einkünfte aus der in Rede stehenden Summe zur Vermehrung seiner Einnahmen und der seines Collegen angewandt oder auch nur anzuwenden gedacht habe. Sie, die Hofprediger, bezögen ihre Einkünfte durchaus nicht von der Gemeinde, sondern aus der gräflichen **Hofkasse**. Und so fiele selbst die Möglichkeit weg, diese aus irgend welchem Gemeindevermögen zu vergrößern. Auch könne er nachweisen, dass die in Rede stehenden Einkünfte stets für die Bedürftigen der Gemeinde verwandt worden seien, deren Mitgliederzahl klein und deren Almosen zu gering seien, um nicht einer Beihülfe zur Unterstützung dieser Armen zu bedürfen. Was aber die übrigen Beschuldigungen betreffe, so müssten auch sie abgelehnt werden. Die **Kolonisten** seien, mit zwei Ausnahmen, **fleissige** und **sparsame Leute**, die sich redlich zu ernähren suchten, vor Allem aber sich von allen politischen Treibereien fern hielten. Sie seien treue Unterthanen Sr. Hohen Excellenz, die ein stilles und ehrbares Leben führten und ständen bereit, wenn es Noth thun sollte, Gut und Blut im Dienste des Grafen zu opfern. Auch machte er darauf aufmerksam, dass es ja auf Bewilligung des Grafen und unter Genehmigung der Kanzlei geschehen sei, wenn er die geschenkte Summe als einen dauernden **Fundus** an sichere Leute ausgeliehen habe. Man kann nicht läugnen, dass aus diesen Berichten des Hofpredigers das gute Gewissen spricht, das er jenen Anklagen gegenüber haben durfte.

Doch bestand der Graf auf seinem Sinn. Dem Gutachten der frankfurter Fakultät, nach welchem ihm über die Schenkung, als über eine Donatio inter vivos, kein Verfügungsrecht mehr zustehen sollte, stimmte er nicht zu. Er sah im Gegentheil die Sache so an, als habe er dem Hofprediger Crégut hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Summe bloss einen widerruflichen Auftrag ertheilt. Weshalb er denn dabei blieb, dass er noch immer der „Prinzipal“ sei, dem es zustehe, auch eine andere Verwendung anzubefehlen. Jedenfalls aber tritt auch das aus des Grafen Aeusserungen hervor, dass er sich „Zweifeln“ darüber hingab, ob er wirklich recht gehandelt und sein Gelübde nicht gebrochen habe, als er die Summe Geldes den Franzosen allein übergeben. „Das erste Gelübde“, sagt er wiederholt, „müsse doch aufrecht erhalten bleiben, und das gehe dahin, dass im Allgemeinen die Armen, also alle Armen seines Landes, mit dem in Rede stehenden Gelde unterstützt werden sollten. Dies Gelübde sei unwiderruflich und bleibe deshalb massgebend und habe auch durch seine spätere Verfügung nicht aufgehoben werden können. Jedenfalls aber müsse die Sache noch zwei anderen Rechtsfakultäten vorgelegt werden, **Duisburg**, als einer reformirten, und **Leipzig**, als einer lutherischen. Und — bis dahin habe **Crégut** das ihm anvertraute Kapital an die Kanzlei zu überliefern, damit es von dieser asservirt und dann nach ausgemachter Sache der Bestimmung gemäss verwandt werde, nämlich zur Hälfte für die Deutschen und zur Hälfte für die Franzosen, was von seinem Standpunkte aus gewiss nicht unberechtigt und immer noch freundlich genug gegen die kleine französische Kolonie war.

Crégut blieb daher nichts übrig, als zu thun, wozu er sich auch von Anfang an erboten hatte, nämlich die Schuldverschreibungen, welche er über das Kapital in Händen hatte, an die Kanzlei abzuliefern, von welcher dann ein eigener Kurator ernannt wurde, der das Geld zu verwalten und die ganze Angelegenheit führen sollte, der Kanzlei-Sekretär **Stortz**. Aber auch jetzt hatte der Hofprediger noch allerlei Weiterungen. Man verlangte jetzt von ihm nicht etwa die Schuldver-

schreibungen, sondern die Summe selbst in baarer Münze, und seine Versicherung, dass er gar nicht so viel Vermögen besitze, um diese Summe neben den betr. Schuldverschreibungen erlegen zu können, half ihm doch wenig. Zuletzt nur konnte er es erlangen, dass die Kanzlei auf seine Vorstellung und Bitte hin die Gläubiger vorlud und ihnen aufgab, das von dem Hofprediger empfangene Kapital zurückzuzahlen. Und wegen eines Theils der Summe, den er selbst von einem der Schuldner zurückempfangen und dann an die Kanzlei abgeliefert hatte, musste er erleben, dass nach Jahresfrist die Münzsorten, in denen dies geschehen war — Münstersches und Kölnisches Gepräge — von Obrigkeits wegen ausser Kurs gesetzt und dass dann nachträglich von ihm verlangt wurde, nun dies Geld zurückzunehmen und durch kursfähige Münzsorten zu ersetzen. Nach dem schleppenden Gange, den damals solche Angelegenheiten überhaupt nahmen, zog sich auch diese durch verschiedene Jahre hin, für den Hofprediger, weil es sich für ihn um Das handelte, was er nicht besass, nämlich um einen Ersatz von Geldmitteln, wohl schwerlich die angenehmsten seines Lebens.

Dennoch verlor weder er selbst durch das Alles das Vertrauen, noch die französische Kolonie die Gunst des Grafen. Noch im Jahre 1726, 24. August, erliess der Graf wieder ein Dekret, durch welches die frühere Verordnung, dass der französischen Gemeinde der dritte Theil des regelmässigen Almosens des Grafen zukommen solle, erneuert wurde. Und der reformirte Hofprediger **Crégut** wurde im Jahre 1725 sogar zum **Präsidenten des Landes-Konsistoriums** ernannt, zugleich mit einem Reformirten als beisitzendem Rathe, dem Geh.-Rathe **von Gerstein**. Davon, dass er auch für die Reformirten in seinem Lande eine kirchliche Oberbehörde zu ernennen beabsichtige, hatte Graf **Friedrich Christian** ja schon im Jahre 1697 geredet, hier aber wurde nun dieser Plan in Ausführung gebracht und zwar so, dass er nicht bloss einem reformirten Mitgliede Sitz und Stimme im luth. Landeskonsistorium ertheilte, sondern auch einen seiner reformirten Hofprediger an die Spitze desselben stellte. **Crégut** hat diese Stelle bis in die Anfangsjahre des **Grafen Albrecht Wolfgang**, etwa bis 1732, ver-

waltet, und man kann nicht sagen, dass es zum Schaden der lutherischen Kirche geschehen sei. Erst sein hohes Alter — er war damals nicht weniger als 86 Jahre alt — hat ihn bewogen, dieses Amt niederzulegen.

Was nun das Leben der Gemeinde als solcher betrifft, so ist schon erwähnt, dass Graf **Friedrich Christian** selbst ihr in einem öffentlichen Aktenstück aus dem Jahre 1711 das Zeugniß seiner vollen Zufriedenheit gegeben hat. Und auch von der Hand Créguts liegen Aeusserungen vor, welche das Gleiche bekunden. Die Gemeinde führte in ihrer neuen Heimat ein stilles und ehrbares Leben und suchte sich durch ihrer Hände Arbeit, so gut es ging, zu ernähren. Wenn immer wieder Nothstände in ihr hervortraten, die neue Beihülfen nothwendig machten, so lag es nicht an dem Mangel an Arbeitslust und Geschicklichkeit ihrer Mitglieder, sondern daran, dass es ihnen in den kleinen Verhältnissen, in die sie sich gestellt sahen, **an Absatzwegen** für ihre auf grössere Kreise angewiesenen Erzeugnisse **fehlte**. Handschuhe, Hüte und seidene oder wollene Strümpfe, wie sie von den Hugenotten gewebt wurden, mochten in Bückeburg und Umgegend damals wenig Nachfrage finden. Dass Crégut sich genöthigt gesehen hätte, über Mitglieder der Kolonie ein Zuchtverfahren zu verhängen, wie es nach der Kirchenordnung in den französischen Gemeinden üblich war, sobald ein öffentliches Aergerniß gegeben wurde, davon findet sich in den sorgfältig aufbewahrten Akten der Kolonie keine Andeutung, ein paar Fälle abgerechnet, wo es sich um solche Reformirte handelte, die in Frankreich den Misshandlungen der bewaffneten „Bekehrer“ erlegen und zum Uebertritte in die Kirche des Papstes vermocht worden waren. Oft genug erwachte bei diesen Unglücklichen das Gewissen. Sie suchten über die französische Grenze zu kommen, um wieder nach ihrer wahren Ueberzeugung leben und Dem von Neuem dienen zu können, den sie im Drange der Noth verleugnet hatten. Solche kamen denn auch nach Bückeburg und suchten Anschluss an die Kolonie. So **Jean Durand** aus Montagnac im Perigord, **Marie Jacquemar** aus Huy im Lüttich'schen (Liège), **Jean Fondu**, Hutmacher aus Villeneuve in der Champagne.

Natürlich mussten sie ihre so lebhaft gefühlte Verschuldung auch öffentlich bekennen und das Unrecht, das sie der Kirche zugefügt, vor versammelter Gemeinde gesühnt werden. Eine Gemeinde, die aus Christen bestand, welche um ihres Glaubens willen Alles verlassen sollte, musste eine solche Genugthuung fordern, insonderheit aber verlangen, dass die „Zurückkehrenden“ öffentlich und ernstlich „allen Irrthümern und abergläubischen Lehren und Gebräuchen der römischen Kirche absagten, namentlich dem angeblichen Opfer der Messe“. Es galt überdies, die Gemeinde von unlautern und zweideutigen Elementen rein zu halten, und dies Zuchtverfahren war für die, welche sich ihm unterziehen mussten, ohne Zweifel geradezu eine Erleichterung und eine längst ersehnte Befreiung des schuldbeladenen Gewissens.

Mit der **deutschen reformirten Gemeinde** von Bückeburg, mit der sie ja auch das gleiche Interesse hatten, haben die Hugenotten stets in Frieden und Freundschaft gelebt. Freilich dem Beispiele des Hofgärtners **Garlin**, der sich im Jahre 1698 mit einer Deutschen, einer Tochter des reformirten Hofsattlers Friedrich Praetorius, verheirathete, folgten die übrigen Kolonisten in der ersten Zeit nicht. Vielmehr hielten sie sich in dieser Beziehung abgeschlossen für sich und heiratheten bloss unter einander, wenn auch nicht immer Frauen aus der Bückeburger Kolonie. Dagegen das Verhältniss von Gemeinde zu Gemeinde und besonders der Pastoren unter einander war ein überaus freundliches. Der deutsche Hofprediger **Joh. Val. Niese** (m. Nisius) berichtet selbst, wie sie über Anlage des neuen Kirchhofes und den Bau der Kirche übereingekommen seien und auch darüber, dass er, **Niese**, das Kirchenbuch der deutschen, **Crégut** aber das der französischen Gemeinde führen solle. Beide predigten abwechselnd in der **Schlosskirche**, und auch an der Schule und dem **Waisenhaus** der deutschen Gemeinde nahmen die Franzosen sofort Antheil. **Jérémie Pierre** wurde sogar zum Provisor des Waisenhauses gewählt. **Niese's** Nachfolger, **Phil. Adam Brucker** aber war selbst mit einer Hugenottin, einer Tochter des franz.-reformirten Pastors **Jcard** zu Bremen, ver-

heirathet. Und so finden wir in dem französischen Kirchenbuche die Taufen sämmtlicher Brucker'schen Kinder verzeichnet, die bald von dem Vater selbst, bald aber auch von dem französischen Hofprediger vollzogen wurden, in welchem Falle dann der Vater die Stelle des Taufzeugen einnimmt. Und auch sonst trifft man im französischen Kirchenbuche Aufzeichnungen, welche bekunden, dass **Crégut** für **Brucker** und **Brucker** für **Crégut** eingetreten ist, wie denn auch **Graf Albrecht Wolfgang** (geb. am 27. April 1699) schon Tags nach seiner Geburt wegen Abwesenheit des deutschen Hofpredigers von **Crégut** getauft wurde.

Nach auswärts bestand zwischen der französischen Kolonie und anderen Hugenottengemeinden ein mannigfacher Verkehr. So vor allem nach **Minden** hin, das, nur zwei Stunden von Bückeburg entfernt, sich leicht erreichen liess. Wir finden, dass die **Rabinet's**, die **Menardié's**, die **Noyer's**, die **Roland's**, die **Reymondon's** nach Minden theils Familien-, theils Handelsbeziehungen unterhielten. Besonders waren es auch ein Officier der Mindenschen Besatzung, der Capitän **Grymaudet** und ein im Dienste des Königs von Preussen stehender höherer Beamter, der Chevalier **Pierre de Remy, Seigneur de Montigny**, welche Beziehungen nach Bückeburg hinüber pflegten. Ebenso fanden Verbindungen mit **Hameln** statt, desgleichen mit **Bremen**, Beziehungen, die (wohl hauptsächlich durch die Bruckersche Verwandtschaft) sogar besonders lebhaft gewesen zu sein scheinen. Mit **Erlangen** und **Baireuth** wurden die Beziehungen wohl hauptsächlich durch **Crégut** selbst gepflegt, der einen Bruder, den **Apotheker Jacques Crégut**, in Erlangen hatte und von dessen Kindern wiederholt in Bückeburg besucht wurde. Auch wurde der Baireuther Pastor **Jean de Durand** mit **Ester de Chalesme** von **Crégut** in der Schlosskirche zu Bückeburg getraut. Aus **Hannover** war einmal der dortige französische Prediger **Claude de la Bergerie** nebst den Damen **Dufay** und **de St. George** Taufzeuge in der Familie des Passementiers **Jacques Langlois**. Mit **Celle** stand nicht bloß **Crégut** selbst, sondern auch andere Mitglieder der Gemeinde im Verkehr, wie denn auch nach **Cassel** hin allerlei

Beziehungen hervortraten, ebenso nach **Hamburg**, **Magdeburg**, **Halle a. S.** Auch nach **Holland**, nach **London** und **Irland** hinüber, wie auch nach der **Schweiz**, nach **Basel**, nach **Zürich**, nach **Bern** ging der Verkehr. Den auf Gewerbebetrieb Angewiesenen blieb es ja Bedürfniss, sich „die weite Welt“ für ihren Absatz offen zu erhalten.

Der Mittelpunkt all' dieses Verkehrs der Kolonie war aber Pastor **Crégut**, und wenn man bedenkt, dass, als Graf **Friedrich Christian** ihn nach Bückeburg berief, er bereits ein langes Leben voll Arbeiten und voll Verfolgungen hinter sich hatte, dann kann man sich nicht wundern, dass der fast achtzigjährige Mann, dem bisher die Sorge für die Kolonie **allein** oblag, sich zuletzt ermüdet fühlte und nach Hülfe verlangte, besonders seitdem in seinem hohen Alter ihm der Vorsitz im Landesconsistorium übertragen worden war. Er hatte auch in seiner Familie allerlei Schweres zu erleiden gehabt. Seine Frau, **Noble Lucesse de Sautel aus Puaus**, wie er im Kirchenbuche sie nennt, hatte er schon am 25. Februar 1708 durch den Tod verlieren müssen, und wenn ihm dann auch die Freude wurde, seine Tochter **Jeanne** an einen angesehenen Mann im Dienste seines Grafen, den Kanzleirath und Kammerdirector **Paul Henning Gercken**, zu verheirathen, so währte doch dies Glück nicht lange. Nicht blos das Kind dieser Ehe, eine Tochter, starb schon bald nach der Geburt, sondern auch die Mutter selbst folgte ihm bald im Tode nach (29. September 1716). Dazu kam, dass sein College von der deutschen reformirten Gemeinde, **Brucker**, der ihn wohl bei manchen Gelegenheiten hatte vertreten können, im Jahre 1726 an die französische und deutsche Gemeinde nach **Altona** berufen wurde (S. hier H. 1 Z. III. S. 9). So aber wurde ihm denn ein Gehülfe gegeben in der Person eines jungen Zürcher Theologen, **Joh. Georg Hirzel**, der bekannten und hochangesehenen Familie in der Stadt Zwinglis angehörig (1728), nur dass dieser dann schon im Anfange des Jahres 1733 in seine Heimat zurückkehrte, um durch einen anderen Sohn der Stadt an der Limath, **Jean Henry Le Maître**, eigentlich **Meister**, ersetzt zu werden.

Inzwischen war Graf **Friedrich Christian** am 13. Juni 1728 durch Schlagfluss plötzlich hinweg genommen worden, nachdem er noch eben mit dem Prof. **Kahler** aus Rinteln mathematische Studien getrieben hatte. **Crégut** hat in der Leichenrede die Verdienste des Grafen hervorgehoben. Er nennt ihn einen gelehrten und gottesfürchtigen Herrn, dem die Kolonie zu unauslöschlichem Danke verpflichtet sei.

Der Sohn und Nachfolger des Grafen, **Albrecht Wolfgang**, wandte der Kolonie das gleiche Wohlwollen, wie sein Vater, zu. In einem eigenhändigen Schreiben an den Direktor derselben sprach er diesem aus, dass er ihm das gleiche Vertrauen entgegen bringe, welches sein Vater gegen ihn gehegt habe, und bestätigte in **einem Edikt vom 22. Juni 1728** alle die Vergünstigungen, welche sein Vater den Hugenotten zugewandt hatte, indem er die Befreiung derselben von allen staatlichen und städtischen Lasten noch auf weitere **fünfzehn** Jahre verlängerte.

Während der Regierung **Albrecht Wolfgang**s fand **Jacques Garlin** in seiner Verheirathung mit einer Deutschen Nachfolger genug, so dass man eine Verschmelzung beider Gemeinden sich anbahnen sieht. Namen tauchen jetzt in der Gemeinde auf, von denen das Kirchenbuch bisher nichts gewusst hat. Altbekannte Namen schwinden, weil ihre Träger es vorzogen, ihr Glück anderswo zu suchen, wo ihnen dazu mehr Gelegenheit schien geboten zu werden. Einzelne kehren, wie es heisst, zurück nach ihrem alten Vaterlande. Von Namen aus den Anfangszeiten der Gemeinde sind noch vorhanden die **Bert La Motte**, die **Deidier**, die **Garlin**, **Pierre David Nicolas**, die **Pierre**. Doch gehen auch die Vertreter der Namen **Deidier**, **Pierre** etc. allmählich mit Tode ab, und die Gemeinde besteht bald zum grössten Theile aus neuen Zuzüglern, ja aus solchen, die schon anderswo Schiffbruch gelitten hatten und nun meinten, in Bückeburg bessere Tage finden zu können.

Im Interesse der Hugenottensprösslinge geben wir hier die Liste der neu Hinzugekommenen, nach dem Kirchenbuche, Bd. 2. Es sind:

- 1) **Alger**, Jean; Frau: Sara Barnabel.
- 2) **Beschefer**, Philippe de, Gouverneur der jungen Grafen; Frau: Sophie Clementine Christiane von Oheimb. (S. Tollin, Magdeburg III¹ B., 66 f.)
- 3) **Brisson**, Charles, Gerber; Frau: Charlotte Schwarz.
- 4) **Cordier**, Susanne Marthe de, Hofdame, vielleicht Tochter des Justizraths Etienne de Cordier in Erlangen (S. **Ebrard**, Christian Ernst, S. 53.).
- 5) **Couriol**, Strumpfwirker; Frau: Anne Brenat.
- 6) **Daake**, Hermann Louis; Frau: Elisabeth Ury.
- 7) **Delessart**, Jacques.
- 8) **Dyssel**, Frédéric Chrétien, Kapitain-Lieutenant der Garnison des Schlosses zu Bückeberg; Frau: Isabeau Marie Froissard.
- 9) **Du Bae (!) de Croisette**, Daniel, Major und Commandant des Schlosses zu Bückeberg.
- 10) **Fol**, Pierre Etienne, Handschuhmacher, kam von Berlin.
- 11) **Fontane**, Jean Louis, Strumpfwirker; Frau: Marie Anne Pourriol; kam von Hameln.
- 12) **Gerstein**, Frédéric Adolphe, von, Hofrath; Frau: Henriette de Corfey (offenbar deutschen Ursprungs).
- 13) **Goure**, Jacques, Hutmacher; Frau: Louise Du Moulin.
- 14) **Marcel**, Jean Jacques, Gouverneur der Pagen und Lektor in der französischen Kirche.
- 15) **Marrel**, Aimé, Droguenfabrikant, gebürtig aus Crest en Dauphiné, kam von Hameln.
- 16) **Mazet**, Alexander, Vorsänger und Lektor der französischen Kirche, aus Gap en Dauphiné; Frau: Marianne Lozel, welche später Etienne Fol ehelichte.
- 17) **Mognac**, Jean Antoine, aus Avignon, Sohn des Jean Baptiste Mognac aus Valence en Dauphiné.
- 18) **Nicolas**, Daniel, Kirchendiener; Frau: Elisabeth Lamique.
- 19) **Pourriol**, Elisabeth, Tochter des weil. Jean P. aus Sommière en Languedoc und der Marie Jobert aus Metz (heirathete den Uhrmacher Adam in Hameln, der dann auch nach Bückeberg zog).

20) **Robert**, Balthasar, Hutmacher, aus Minglon en Dauphiné; Frau: Agnes Sluyters aus Alverdissen.

21) **Roux**, Philippe, Hofuhrmacher; Frau: Susanne Marrel; kam von Hameln.

22) **Sisson**, Jacques, aus Mülhausen im Elsass; Frau: Susanne Pierre. Er war später Amtsvogt zu Bückeburg.

Dass der Kolonie am Harri das Element fehlte, welches ihr vor Allem hätte ein dauerndes Bestehen sichern können und das alle Gunst von Seiten der Landesherrschaft nicht zu ersetzen vermochte, die **Sesshaftigkeit**, wie sie den „Eingeborenen“, insonderheit in damaliger Zeit, eigen war, ist zu beklagen. Es war auch hier eine fluktuirende Gesellschaft, deren Glieder kamen und gingen, und die ihre „Heimat“ doch immer noch in Frankreich hatten, wie denn die Refugiés ja im Anfange überhaupt nur an einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland dachten und auf so wichtige Veränderungen im „Vaterlande“ hofften, dass ihnen die Rückkehr dahin ermöglicht würde, ja, wie sie anfangs auch noch für **Ludwig XIV.**, als für „ihren“ König, beteten.

Indess von Seiten der Landesherrschaft geschah, was sich thun liess, um die alten Siedler zu erhalten und neue Zuzügler nach Bückeburg zu ziehen. Auch konnte es ja scheinen, als ob die Verhältnisse für die Gemeinde sich günstiger gestalten sollten. **Albrecht Wolfgang**, der mit seiner Familie sich bis dahin in London aufgehalten hatte, war nach des Vaters Tode nach Bückeburg übergesiedelt und hielt hier Hof. Das beförderte den Umsatz einiger von den Hugenotten verfertigten Luxuswaaren. Auch zeigen die Kirchenbücher, dass die gräfliche Familie sich persönlich um die Hugenotten kümmerte. Pathenschaften wurden von dem Grafen, wie auch von der Gräfin wiederholt bei Kolonisten übernommen, die dann freilich meistens in Stellvertretung durch Refugiés, den Kommandanten des Schlosses, Herrn **von Croisette**, und durch die Hofdame, Fräulein **Susanne von Cordier**, ausgeübt wurden. Und auch für die Anstalten der Reformirten trug **Albrecht Wolfgang** Sorge, für die **Schule** und besonders auch für das **Waisenhaus**. Den alten Festungswall, an welchem dies lag,

liess er einebnen und auf dem dadurch gewonnenen freien Platze statt des baufällig gewordenen alten Hauses ein neues, sehr geräumiges und solides aufführen, welches im Mai des Jahres 1746, wie dies eine Inschrift über der Thür desselben bekundet, dem Gebrauche übergeben wurde; der mancherlei Zuwendungen nicht zu gedenken, welche er den „Fremdlingen“ in seinem Lande, wo es noth war, zukommen liess.

In dem auch nach Magdeburg gesandten Circularschreiben um Brüderhülfe zum Kirchbau, datirt vom 18. September 1693, stehen neben den Pastoren ein diacre, T. Chenat, ein Provisieur de la maison des orphelins, Merlat, und als dritter: Reymondon. Demnach hatte Crégut, nach Art der französischen Kirche in der Gemeinde ein „Konsistorium“ (= Presbyterium) einzurichten versucht. Nachher gab er den Versuch wieder auf: kirchenpolitisch ein grober Fehler, disciplinarisch geradezu ein Vergehen, da **jede Hugenotten-Gemeinde nur durch ein Consistoire besteht**. Gegen Ende des Jahres 1732 erst, als er sich selbst schon hinfällig fühlte und wohl auch in dem Gedanken, durch Wiedererwecken der Selbstthätigkeit dem Leben in der Gemeinde einen neuen Aufschwung zu geben, wandte er sich an den Grafen **Albrecht Wolfgang** mit dem Ersuchen, ihm eine Hülfe dadurch zu gewähren, dass er verstatte, auch in der Bückeburger Kolonie ein Consistoire zu errichten, wie solches in allen übrigen Kirchen der Konföderation längst in Thätigkeit getreten sei. Unter Anerkennung der hohen Verdienste des bisherigen Leiters der Kolonie, von dem er gewünscht hätte, dass ihm Gott seine Kräfte noch länger erhalten möge — **Crégut** stand damals im 87. Lebensjahre — bewilligte der Graf, dass die genannte Körperschaft, bestehend aus den beiden Pastoren der Gemeinde und aus zwei — 1695 waren es 3 — aus der Gemeinde hervorgehenden Aeltesten, in's Leben gerufen werde, unter der Bedingung, dass die Mitglieder des „Konsistoriums“ für ihre Mühewaltung keine Bezahlung empfangen und dass die „Vénérable Compagnie“ sich nicht in die weltlichen Angelegenheiten der Kolonie — gehörte dazu auch der Kirchbau von 1693? — zu mischen hätte, die ganz nur von seinen, des Grafen, Behörden

abhängig bleiben müssten. „Das Konsistorium hat sich nur um die geistlichen Angelegenheiten zu kümmern, welche sich auf Verbesserung der Sitten, Abstellung von Lastern, Beförderung der Frömmigkeit, Vertheilung der Almosen und Verwaltung des Vermögens der Gemeinde beziehen.“ Doch soll es keine Geld- und Leibesstrafen verfügen dürfen und sich selbst auf Ertheilung von Verweisen und Verhängung von Ausschliessungen aus der Gemeinde und vom Tische des Herrn beschränken, so jedoch, dass davon Berufung an die Synode erfolgen kann.

Auf Bewilligung des Grafen wurden zu Aeltesten die beiden Mitglieder der Gemeinde ernannt, welche von den ersten Ankömmlingen noch übrig waren und sich als rechtschaffene und zuverlässige Leute bewährt hatten, der Hofgärtner **Jacques Garlin** und der Gerber **Jérémie Pierre**, von denen der Erstgenannte dann auch zum Diakonus und Kassensführer gewählt wurde. In der ersten Zusammenkunft am 16. März 1733 beschloss man die Anschaffung eines Kastens zur Aufbewahrung der Akten und Obligationen des Konsistoriums und dass ein Protokollbuch angelegt, die Protokolle aber von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet werden sollten. Auch gab es nun Arbeit genug, um so mehr, als man es mit einem sinkenden Schiffe zu thun hatte, das nur noch mühsam über Wasser gehalten wurde.

Zunächst tritt hervor, dass die Besetzung der „niederen Kirchendienste mit den geeigneten Subjekten“ nicht wenig Sorge und Verdriesslichkeiten verursachte, besonders aber die Besetzung der Stelle eines **Kantors** und **Vorlesers**. Der Graf selbst beklagt sich einmal darüber, dass der Gesang des Vorsängers rein abscheulich und gar nicht anzuhören sei, und drang deshalb auf Abänderung. Aber woher ein passendes Subjekt nehmen? Leute, die für solchen Dienst vorgebildet gewesen wären, gab es selten in einer Zeit, die nicht einmal richtig ausgebildete Schullehrer hatte. Man musste deshalb Handwerker dazu nehmen, die anständig genug waren, um eine solche Aufgabe so zu sagen „im Nebenamte“ zu verwalten. Und auch die waren nicht leicht zu finden. Nun aber hatte

Crégut von einem Strumpfwirker in Schwabach, Namens **Jean Roquette**, gehört, der ein zu dieser Verrichtung tauglicher Mann sei. Und an den wandte man sich deshalb. „Sein Gewerbe könne er auch in Bückeburg betreiben und dazu solle er ein Gehalt von jährlich 50 Thalern nebst freier Wohnung haben.“ Und **Roquette** kam mit zahlreicher Familie. Indessen die freie Wohnung, auf die man gerechnet hatte, war nicht leer und das Gewerbe ging nicht nach Wunsch. Man musste ihn im Wirthshause logiren und dort theure Zeche bezahlen, musste ihm Vorschuss auf Vorschuss leisten und zuletzt froh sein, dass man ihn, nicht ohne ziemliche Kosten, wieder fortschicken konnte. Dann beschloss man, mit dem Amte ein Mitglied der Kolonie selbst zu betrauen, einen Handschuhmacher **Mazet**. Man hoffte billiger davon zu kommen, und gab ihm 30 Thaler des Jahres nebst freier Wohnung in der Lohmühle. Aber die Lohmühle war feucht und verdarb dem Manne seine Handschuhe, so dass man sich, auch hier nicht ohne Kosten davon zu haben, nach einem anderen Unterkommen für ihn umsehen musste. Und in nicht eben höflichen Ausdrücken verlangte auch dieser Mann noch Vorschuss, um neues Leder für seine Handschuhe kaufen zu können. Als er am 18. Juni 1741 starb, musste man seiner mittellosen Wittwe freie Wohnung und ein jährliches Gnadengehalt geben und froh sein, dass sie über eine nicht unbedeutende Summe einen Schuldschein ausstellte, um wenigstens doch die sehr trübe Aussicht zu haben, nach ihrem Ableben aus ihrer Hinterlassenschaft sich bezahlt zu machen. Seinen Platz nahm dann wieder ein „geschickter Mann“ aus Schwabach, **Jean Marcel**, ein, mit dem man aber nicht besser fuhr. Und zuletzt war man froh, dass der Aelteste und Diakonus **Garlin** sich bereit erklärte, die Stelle schlecht und recht auszufüllen, wohl nicht zur Erbauung des Grafen, und auch nicht ohne noch Aerger von dem Waisenpræceptor **Stengel** zu haben, der in der Zwischenzeit den Vorsänger und Lektor gespielt hatte und dafür dann auch noch besondere Vergütung haben wollte. Dieser wandte sich deshalb in einer Immediat-Eingabe zwei Mal sogar an den Grafen selbst, frei-

lich nur, um von diesem abgewiesen zu werden, mit dem Bemerken, er habe nichts gethan, als wozu er ohnedies verpflichtet gewesen wäre, und dies schlecht genug.

Noch schwerere Sorgen und noch schlimmeren Aerger bereiteten der Vénérable-Compagnie die Kirchenschulden und Anleihen, die sie machen musste. U. a. borgte der reformirte Lehrer **Ulrich**, der sich also nicht schlecht gestanden zu haben scheint. Auch taucht der Plan auf, das Geschenk des **Grafen Friedrich Christian**, die Lohmühle, zu verkaufen, was jedoch unterblieb. Dabei sind eine ganze Reihe von Armen der Gemeinde mit Geld und freier Wohnung zu unterstützen; u. a. der alte **Mercier**, der Strumpfwirker **Morin**, auch **Nicolas**, der seine Familie nicht ernähren kann. Da ist selbst die Wittve des Lieutenants **Dyssel**, die Unterstützung verlangt, und die Wittve **Daake** nicht minder, die letztere sogar, indem sie dem Pastor **Le Maître** mit Grobheiten unter die Augen geht. Vorschüsse aber, um ihr Handwerk treiben zu können, verlangt ebenfalls eine ganze Anzahl, auch von Denen, die von anderswoher kommen, in der Meinung, in Bückeburg dem Glücke zu begegnen, das sie bisher nicht gefunden hatten. Ein Sieur **Tretton**, Perruquier von Profession, will von Wesel nach Bückeburg übersiedeln, aber begehrt schon vorher einen Vorschuss von 30 Thalern; desgleichen der Weissgerber **Jacob Mollié**, der freie Wohnung in der Tannerie und 50 Thaler Vorschuss verlangt. Vom Handschuhmacher und Weber **Mazet** ist schon gesprochen. Aber auch der Strumpfwirker **Nicolas** begehrt Vorschuss zur Anschaffung von Rohstoff. Der zum Hofuhrmacher ernannte **Roux**, der aus Hameln gekommen, hält um freie Wohnung und wiederholt um Vorschuss an. Und die Forderungen, welche der aus Anduze im Languedoc stammende und bisher ebenfalls in Hameln wohnhafte Strumpfwirker **Fontane** erhebt, ohne frühere Vorschüsse abzutragen, nehmen kein Ende. Am unverschämtesten ist ein junger Mann aus Berlin, **Etienne Fol**, auch Handschuhmacher, der gleich nach seiner Ankunft in Bückeburg nicht weniger als 200 Thaler beansprucht, um ein Geschäft anfangen zu können. Und meistens gehen die Leute unmittelbar an den

Grafen, sobald sich zeigt, dass das Presbyterium ihnen ihre Forderungen nicht bewilligen will oder kann. **Albrecht Wolfgang** ist mildherzig genug, um ihnen Gehör zu schenken, wie denn auch ihre Noth manchmal gross genug sein mochte. Auch Nachlass von Wohnungsmiete an diejenigen, die in den Häusern der Vénérable-Compagnie wohnen, wird nicht selten gefordert und bewilligt; selbst ein Architekt **Alberti**, um dessen willen man einem guten Zahler, **Murtfeldt**, die Wohnung gekündigt hatte, kann seiner Schuldigkeit nicht nachkommen.

Die schlimmsten Erfahrungen aber wurden mit den beiden alten Colonisten **Salin** und **Bert La Motte** gemacht, von denen **Crégut** schon im Jahre 1715 nicht viel Gutes zu sagen gewusst hatte, besonders mit dem Letztgenannten. Sogar bis zu einem Processe, der freilich zu Gunsten der „Compagnie“ entschieden wurde, trieben sie es wegen der Häuser, für welche ihnen von Seiten des Directors der Kolonie der Kaufpreis war vorgeschossen worden. Und der **Sr. Bert** konnte nur durch strengste Anwendung der Kirchenzucht, die in diesem Falle mit Bewilligung des Grafen geübt wurde, in seine Schranken zurückgewiesen werden. Um, wie er sagte, für die Familie **Nicolet** eine, freilich sehr unsichere Erbschaft einzutreiben, verlangte er von dem Presbyterium Reisegeld nach Bern in der Schweiz; und als ihm dies nicht gewährt wurde, „weil der Erfolg doch ein sehr zweifelhafter zu sein schien“, so richtete er eine Klageschrift gegen die Mitglieder des Aeltestenrathes an den Grafen, voll von Verläumdungen der schlimmsten Art, deren Ungrund auf der Hand lag. Doch war er durch keine gütlichen Vorstellungen zu der Erklärung zu bewegen, dass er sich geirrt und dass seine Anschuldigungen unbegründet seien. Da schritt das Presbyterium denn zuletzt zu dem in der Kirchenordnung dargebotenen Mittel, ihn vom Abendmahle auszuschliessen. Aber auch jetzt noch gab er nicht nach, obwohl ihm der Ungrund seiner Beschuldigungen nachgewiesen wurde. Und erst als er sah, dass ihm sein Widerstand nicht half, verstand er sich zu der verlangten Erklärung, die ihm denn freilich die Wiederaufnahme in die Gemeinde

und später auch eine Unterstützung in seinem herabgekommenen Geschäfte eintrug. Die Protokolle des Presbyteriums hören mit dem 17. September 1743 auf. Aber nicht sein Verdruss.

Pastor **Crégut** starb am 8. Mai 1738 in einem Alter von 92 Jahren und 5 Monaten und wurde mit grossem Gefolge zu Grabe gebracht. Jedenfalls aber sind die Erfahrungen, die er in seinen letzten Lebensjahren mit der Kolonie machen musste, nicht die angenehmsten gewesen. War das Gebäude, dem er seine besten Lebenskräfte gewidmet, doch am Ende seines Lebens in Verfall gerathen. Dabei zeigte Graf **Albrecht Wolfgang** sich noch immer bereit, Alles zu thun, was ihm möglich sei, um die Stiftung seines Vaters aufrecht zu erhalten, wie er dies auch wiederholt ausgesprochen hat.

Nach **Crégut's** Abscheiden richtete Hofprediger **Jean Henri Le Maître** eine Zuschrift an „Se. Hohe Excellenz“, in welcher er, sich beziehend auf das Edikt des Grafen vom 22. Juli 1728, bittet, Bestimmungen treffen zu wollen, ob die darin bewilligte **Steuerfreiheit von 15 Jahren** für neu hinzukommende Kolonisten vom Tage ihrer Ankunft bzw. Niederlassung in Bückeburg oder vom Tage des Edikts von 1728 an zu rechnen sei? Diese Frage muss damals wohl zweifelhaft erschienen sein, vielleicht zweifelhaft gemacht durch die Stadtbehörde, welche die Steuerfreiheit der Hugenotten nur ungern ertrug. Aber der Graf erliess daraufhin dann sofort eine Antwort, dahin lautend, dass für die alten Kolonisten jene Befreiungen zwar nur noch bis nach Ablauf von 15 Jahren, vom Tage jenes Ediktes an gerechnet, zu dauern hätten; dass aber neue Zuzüglinge französischer Herkunft für **15 Jahre nach ihrer Niederlassung in der Residenz** jener Privilegien zu geniessen haben sollten. Und um ja keinen Zweifel darüber zu lassen, ja, damit es auch „draussen“ recht bekannt würde, welcher Freiheiten die Refugiés sich in seinem Lande erfreuten, verordnete der Graf, dass die beiden Edikte, das seines Vaters von 1711 und das seinige von 1728, durch den Druck vervielfältigt und verbreitet würden. Augenscheinlich war es ihm darum zu thun, neue und leistungsfähige Kolonisten heranzuziehen, um dadurch der Gemeinde wieder aufzuhelfen.

Auch sonst kam er den Bedürfnissen der Kolonie, so viel er konnte, noch immer und unverdrossen entgegen.

Als die nicht dauerhaft gebaute **Kirche** im Jahre 1741 einer durchgreifenden Reparatur bedürftig war, gab er eine Geldunterstützung nebst dem nöthigen Baumaterial dazu her, und sprach es auch im Jahre 1743 dem Presbyterium gegenüber aus, wie sehr er wünsche, dass alle möglichen Anstrengungen gemacht würden, um die Kolonie aufrecht zu erhalten und den französischen Familien in der Residenz die ihnen nöthige Unterstützung zu gewähren. Unter allen Umständen aber hielt er seine Hand schirmend über die Kolonisten, wo man darauf ausging, ihnen neue, bisher nicht getragene Lasten aufzulegen.

Dass die übrigen Einwohner der Stadt es mit ungünstigen Augen ansahen, wie die längst von ihnen missbilligten Freiheiten der „Fremdlinge“ immer wieder erneuert wurden, ist leicht begreiflich. Von ihrer Seite wurde deshalb auch wiederholt der Versuch gemacht, „die unberechtigten Privilegien“ zu beseitigen. So von Seiten des **Magistrats** im Jahre 1739. Er befahl, freilich „ohne dazu weder von dem Grafen noch von der gräflichen Kanzlei ermächtigt zu sein“, den Refugiés gleich den übrigen Bürgern die Schlosswache zu beziehen. Allein auf eine sofort erfolgte Beschwerde des Hofpredigers **Le Maître** hin (d. d. 1. November 1739) erfolgte denn auch sofort die Remedur. Ebenso verfuhr der Graf hinsichtlich einer Eingabe der Stadtbehörde vom 3. Juli 1745, in welcher er gebeten wurde, nun endlich der Steuer- und Lastenfreiheit der Franzosen ein Ende zu machen und sie in dieser Hinsicht den übrigen Bürgern der Stadt gleich zu stellen. „Gleiche Vortheile und gleiche Lasten“, meinte der Magistrat, müsse doch die Regel sein, und von den gräflichen Räten, denen die Sache unterbreitet wurde, meinte auch die Mehrzahl, dass man der städtischen Behörde nicht Unrecht geben könne. Aber der Graf suchte noch nach einem mildern Weg. Da das im Jahre 1728 auf 15 Jahre verlängerte Privilegium in der That abgelaufen war, so dehnte er es jetzt noch auf **fünf weitere Jahre** aus, und nur neu Anziehende

sollten die ein für alle Mal versprochenen 15 Jahre der Befreiung auch fernerhin noch genießen.

Auch wurde nach diesem Grundsatz noch unter der Regierung des Sohnes und Nachfolgers des am 24. September 1748 gestorbenen Grafen Albrecht Wolfgang, des **Grafen Wilhelm**, verfahren, des berühmten Kriegsmanns, der, wegen seiner Gelehrsamkeit in den Akademien der Wissenschaften zu Berlin und Göttingen aufgenommen, in seinem Lande Alles darauf richtete, mittelst der Schulen durch solide Erkenntnisse dem alten Aberglauben zu wehren. Der Berufer eines Thomas Abbt zum Hofrath und eines Herder an die Spitze der lutherischen Kirche seines Landes blieb dabei, dass auch die französischen Kolonisten in ihren Privilegien nach wie vor geschützt werden möchten. So wurde dem Lohgerbergesellen **Brisson**, der bisher bei dem Gerber Albrecht Wolfgang **Garlin**, dem Sohne des Hofgärtners und dem Pathenkinde des Grafen Albrecht Wolfgang, in Arbeit gestanden hatte, auf sein Gesuch unter dem 6. October 1749 der Bescheid, dass ihm die 15 Jahre Steuerfreiheit unverkürzt zu bewilligen seien. Und als **Etienne Fol** sich am 29. Februar 1758 über den Magistrat beschwerte, dass dieser ihn gleichwohl zu den bürgerlichen Lasten heranziehen wolle, ward von dem Grafen verordnet, „es sei dem Magistrate zu rescribiren, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahnung den Supplikanten mit dergleichen Anforderungen zu verschonen“. Auch einem andern Sohne des alten Kirchenältesten **Garlin**, der in Amsterdam sein Glück gesucht hatte und jetzt nach Bückeberg zurückkehren wollte, wurde „als einem neu Hinzukommenden“ noch im Jahre 1757 das 15jährige Privilegium verliehen.

Aber die Auflösung der Gemeinde, der nun einmal die Grundlage des Bestehens fehlte, machte riesige Fortschritte. Was man in dem Protokollbuche des Consistoriums leicht beobachten kann, das ist, dass die Leiter der Gemeinde sich alle Mühe gaben, das Unternehmen zu retten, dass aber mehr und mehr die Unmöglichkeit hervortritt, dies zu thun. Es fehlt auch hier ein **genügendes Absatzgebiet** für die Erzeugnisse der Arbeit. Und damit gerieth zuletzt die Arbeits-

lust in Abnahme. Vielleicht dass auch selbst der Trotz, wie er bei **Bert La Motte** hervorbricht, sich zum Theil wenigstens aus dem Gefühle erklärt, mit Mächten zu kämpfen, denen niemand gewachsen ist.

Hofprediger **Le Maître** war, nachdem seine erste Gattin, Susanne Crégut, 1738 gestorben, mit Marie Malherbe, Tochter des Paul Malherbe aus Loudun in Poitou, durch Philippe Péliesson aus Bremen am 8. Mai 1742 getraut worden. Im Jahre 1747 folgte er einem Rufe nach Erlangen. Vom 29. April des Jahres datirt seine letzte Eintragung in das Kirchenbuch: sie betraf das Begräbniss des **Jean Etienne Nicolas**, eines Sohnes des Kirchendieners **Daniel Nicolas** und der Ehefrau desselben, der **Elisabeth Lamique**.

Es folgte als Prediger der Gemeinde, so recht, als ob sie nicht sterben könne, **Jean André Cussy**, vorher im Haag bei der Princess von Hessen, von da Gesandtschaftsprediger in Spanien (1724), darauf an der Wallonerkirche zu Maestricht, dann hier. Von ihm sind noch fünf Eintragungen. Im Jahre 1749, 13. April, wird er nach Namur berufen, wo er am 22. November 1767 starb. Unsere Gemeinde hat keinen besonderen Pastor mehr erhalten. Die letzte Eintragung ist von dem deutschen Hofprediger **J. H. Cramer** und betrifft die Eheschliessung des alten **Albrecht Wolfgang Garlin**, dessen erste Frau, **Elisabeth Schmidt**, gestorben war und der sich nun mit **Anna Sophie Dorothea Tiemann** verhelichte, des Stammhalters der einzigen Familie, die von den Refugiés in Bückeberg noch übrig ist.

So ist die französische Gemeinde denn im eigentlichen Sinne aus Bückeberg verschwunden und selbst Spuren sind von ihr kaum noch vorhanden. Die **Kirche**, die schon im J. 1741 reparaturbedürftig war, wurde im Jahre 1747 durch ein Naturereigniss, durch eine von einem Wolkenbruche erzeugte Wasserflut, vollends beschädigt und schon beinahe unbrauchbar gemacht. Und wenn sie auch mit Beihülfe des Grafen **Wilhelm** noch einmal nothdürftig hergerichtet wurde, so ging sie doch ihrem Verfall entgegen. Im Jahre 1815 bezeugte das Gutachten eines Bauverständigen, dass sie einer Herstellung nicht

mehr werth sei. Man beschloss daher, das Gebäude auf Abbruch zu verkaufen, und das um so mehr, als die Kirche auch stets nur zu **Nebengottesdiensten** gebraucht worden war, der Hauptgottesdienst aber immer in der Schlosskirche stattgefunden hatte. Man meinte, sie deshalb entbehren zu können, zumal sie zu ihrem ursprünglichen Zwecke, **Kirchhofskapelle** zu sein, doch nicht mehr gebraucht werden konnte. Denn auch der **Kirchhof** war bereits im Jahre 1787 verlegt worden, weil die Landesregierung aus Gesundheitsrücksichten verfügt hatte, dass innerhalb der Stadt nicht mehr beerdigt werden dürfe. Der Kirchhof, der aus einem Garten entstanden war, wurde seiner alten Bestimmung zurückgegeben: man machte einen Garten daraus, den man dem Kantor der reformirten Gemeinde zur Benutzung überwies und der dann später durch Austausch in das Eigenthum der fürstlichen Rentkammer überging. Das **Pfarrhaus**, an der Langen Strasse (jetzt No. 42) gelegen, ist auch in Privatbesitz übergegangen und eine Zeit lang Eigenthum der **jüdischen** Bankierfamilie **Heine** gewesen, aus der der Dichter **Heinrich Heine** stammt. Und eben so ist auch das von beiden reformirten Gemeinden benutzte **Waisenhaus** nicht mehr im Besitze der Reformirten Bückeburgs. Gegen Entschädigung, die an die Waisenhauskasse gezahlt worden ist, ging auch dies in fürstlichen Besitz über, wurde eine Zeit lang von der unter höchster Protektion stehenden höheren Töchterschule benutzt und beherbergt jetzt die fürstliche Hofbibliothek. Die Waisen der Gemeinde aber werden, wenn sie ganze Waisen sind, in Familienpflege gegeben, was auch im Interesse der Kinder vortheilhafter sein mag. Endlich die im Besitze der französischen Kolonie befindliche **Lohmühle** gab man anfänglich dem Gerber und Schuhmachermeister **Garlin** in Erbpacht; später aber ist auch sie wieder in fürstliches Eigenthum verwandelt worden.

Die Gemeinde selbst aber ist mit ihren letzten Resten in die **deutsche reformirte Gemeinde** von Bückeburg übergegangen, wie auch das nicht grosse Vermögen derselben mit dem der deutschen Gemeinde vereinigt worden ist. **Hugenottenblut** ist noch immer nachweisbar in einzelnen Bückeburger

Familien, auch in hoch angesehenen vorhanden, die freilich keine hugenottische Namen mehr tragen, aber doch, wenn auch nicht alle, zur reformirten Gemeinde daselbst sich halten; nicht blos von den **Garlins**, von denen auch ein Zweig nach England verzogen ist, sondern auch von dem Amtsvogt **Sisson**, dem Gerber **Brisson**, den **La Motte's**. Dagegen von anderen, wie den **Fol's**, den **Roux**, auch von den Nachkommen des Schlosskommandanten **de Croisette** lässt sich die Spur nicht weiter verfolgen.

Freilich ging die Verschmelzung der beiden Gemeinden nicht ohne Schwierigkeiten vor sich. Der Aelteste **Garlin** und der zum Kantor aufgerückte **Etienne Fol** machten Einwendungen dagegen, besonders auch gegen die Verschmelzung des beiderseitigen Kirchenvermögens, und dem deutschen Hofprediger **Cramer** verweigerten sie die Herausgabe des Kirchenbuches. Es half aber Nichts mehr. An ein selbstständiges Fortbestehen der Kolonie war nicht zu denken, da sie sich selbst eben thatsächlich aufgelöst hatte. Waren doch längst sämtliche Mitglieder Ehen mit Deutschen eingegangen. Die deutsche Sprache und Art hatte sich eingelebt.

Und eine Genugthuung hatten sie doch auch noch. Als der aus Leer in Ostfriesland stammende Hofprediger **Cramer** im Jahre 1768 nach Reelkirchen in Lippe-Detmold versetzt worden war, folgte ihm ein Mann, der seiner Herkunft nach zu den **Hugenotten** gehörte, **Jacob Catel**, gebürtig aus der französischen Kolonie zu Berlin, der bis dahin die **vereinigte deutsche und französische reformirte Gemeinde in Hameln** pastorirt hatte und nun bis zum 20. März 1809, wo er zu seinem Herrn abberufen wurde, die Hofpredigerstelle in Bückeburg bekleidete. Er selbst, auch für seine Person ganz deutsch geworden, hat zu grossem Segen in der Bückeburger Gemeinde gewirkt und jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, dass die Verschmelzung der beiden die Gemeinde bildenden Elemente eine vollständige geworden ist.

Als eine Frucht, welche die reformirte Kirche Bückeburgs den **Hugenotten** verdankt, ist die **Kirchenordnung** zu betrachten, der sie sich, mit allen Gemeinden der Niedersächsi-

schen Konföderation, erfreut. Zu Grunde liegt die von den Réfugiés mitgebrachte **Discipline** des Eglises Réformées de France. Und wenn diese auch im Jahre 1839 einer Revision unterworfen worden ist, so sind ihre leitenden Grundsätze doch bis heute bewahrt geblieben: eine aus der Gemeinde hervorgehende Regierung der Kirche, aber ohne demokratischen Treibereien auch nur Anlass oder Möglichkeit zu bieten, frei unter der heiligen Zucht des Wortes Gottes.

— Bückeburg.

D. Friedr. H. Brandes.

Quellen:

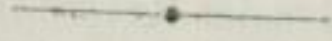
Die Akten der Bückeburger Archive: des Schlossarchivs, des Archivs des Fürstl. Staatsministeriums, des Landeskonsistoriums und des Magistrats der Stadt Bückeburg, sowie auch des Archivs der Reformirten Kirche daselbst, in welchem auch die Akten der französischen Kolonie mit aufbewahrt werden.

Weiter an gedruckten Quellen sind zu Rathe gezogen:

- 1) Dalle, D. Carl Anton: „Kurzgefasste Geschichte der Grafsch. Schaumburg“ (1756).
- 2) Dolle, K. A.: „Bibliotheca Historiae Schaumburgicae (1751).
- 3) Dassel, Chr., Oberpfr. zu Stadthagen: „Tabellarische Uebersicht der Regenten von und aus dem Hause Schaumburg“ (1811).
- 4) Fuchs, Dr., Konrektor: „Heimatkunde für Schulen des Fürstenthums Sch.-L.“ (1867).
- 5) Piderit, Dr. F. L. Th.: „Geschichte der Grafsch. Schaumburg“ (1831) und „Geschichtl. Wanderungen durch das Weserthal“ (1838).
- 6) Dammann, Dr. Ad.: „Geschichtl. Darstellung der Einführung der Reformation in den ehemals Schaumburgischen Landen“ (1852).
- 7) Struck, Ad., Rektor: „Gesch. der Grafsch. Schaumburg“ (1890).
- 8) Hauber, D. Eberh. Dav.: „Primitiae Schaumburgicae“ (1718).
- 9) Falkmann, A.: „Beiträge zur Gesch. des Fürstenthums Lippe“ (5 Bde., 1869–82).
- 10) Cölln, A. v., Gen.-Sup.: „Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Lippeschen Kirchenordnung von 1684“ (1863).
- 11) Cuno, F. W.: „Gedächtnissbuch deutscher Fürsten und Fürstinnen ref. Bekenntnisses“ (Bd. 3).

- 12) Ebrard, D. Aug.: „Christian Ernst“ (1885).
- 13) Noltenius, Joh. Arn., ref. Pred. zu Hannover: „Glaubensbekenntnisse des Grafen Albrecht Wolfgang und des Grafen Friedrich Ludwig Carl“ (1712 und 1716, vgl. meine Ausgabe, 1894).
- 14) Hugues, Theod., Dr. theol.: „Die Konföderation der ref. Kirchen in Niedersachsen“ (1873).
- 15) Pütter, Geh. Justizrath zu Göttingen: „Rechtliche Bedenken über die gegenseitigen Verhältnisse der Luth. und Ref. im Lippischen Antheile der Grafsch. Schaumburg“ (1790).
- 16) „Urkundliche Begründung der von der Gräfl. Sch.-Lippischen Vormundschaft am K. Reichs-Kammergerichte übergebenen Implo-ration etc. in Sachen Dr. J. F. Froriep etc.“ (1793).
- 17) „Anlagen zur urkundlichen Begründung etc.“ (1793).
- 18) „Schaumburg-Lippische Landesverordnungen.“ Bd. 1—3. (Bücke-
burg, 1804 ff.)
- 19) „Die Hugenotten in Bückeburg“, Art. Tollin in Beringuier's „Die
französische Colonie“ 1889 S. 25 fg.

NB.: Die Arbeit ist wegen Raummangels verkürzt.



Buchbinderei & Prägemetalle
gner
sae 27

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

11. Sep. 1995

5. Dez. 2001

digital 3,718 PRX: 368 135 918

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0106957

H. Gern. mis. 597 26

